

DOKUMENT

DES KRAKAUER SYMPOSIUMS ÜBER DAS KULTURELLE ERBE DER KSZE-TEILNEHMERSTAATEN

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Heiliger Stuhl, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg - Europäische Gemeinschaft, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische und Slowakische Föderative Republik, Türkei, Ungarn, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern, trafen in Krakau vom 28. Mai bis 7. Juni 1991 in Übereinstimmung mit den im Abschließenden Dokument des Wiener Treffens festgelegten einschlägigen Bestimmungen der Tagesordnung und den organisatorischen Modalitäten des Symposiums sowie den Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa zusammen. Der Vertreter Albaniens wohnte dem Symposium als Beobachter bei. In Übereinstimmung mit den oben genannten Dokumenten wurden von Vertretern der UNESCO und des Europarats Beiträge geleistet.

Das Symposium wurde vom polnischen Minister für Kultur und Kunst eröffnet und geschlossen. Der Premierminister Polens hielt eine Ansprache.

Eröffnungserklärungen wurden von allen Delegationsleitern, unter ihnen Kulturminister einer Reihe von Teilnehmerstaaten, abgegeben.

Die Teilnehmerstaaten begrüßen mit großer Genugtuung die tiefgreifenden politischen Veränderungen, die in Europa stattgefunden haben. Sie unterstreichen den Beitrag, den die Kultur zur Überwindung der Trennungen in der Vergangenheit und zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten geleistet hat.

Die Teilnehmerstaaten bringen ihre tiefempfundene Überzeugung zum Ausdruck, daß sie gemeinsame, durch die Geschichte geprägte Wertvorstellungen teilen, die unter anderem auf der Achtung der Person, der Gewissens-, Religions- oder Glaubensfreiheit, der freien Meinungsäußerung sowie der Anerkennung der Bedeutung geistiger und kultureller Werte, der Verpflichtung zu Rechtsstaatlichkeit, Toleranz und Offenheit für einen Dialog mit anderen Kulturen beruhen.

Sie anerkennen, daß das kulturelle Leben und das Wohlergehen ihrer Völker eng miteinander verknüpft sind und daß dies für Demokratien im Übergang zur Marktwirtschaft von besonderer Bedeutung ist. Sie fördern weiterhin bisherige und laufende Unterstützung dieser Länder bei der Bewahrung und dem Schutz ihres kulturellen Erbes.

Die Teilnehmerstaaten achten die unersetzliche Einzigartigkeit aller ihrer Kulturen und werden darum bemüht sein, weiterhin einen kulturellen Dialog untereinander und mit der übrigen Welt zu fördern. Sie betonen erneut ihre Überzeugung, daß die Achtung kultureller Vielfalt Verständnis und Toleranz unter einzelnen und Gruppen fördert.

Sie sind der Ansicht, daß die Regionalaspekte der Kultur selbst einen Faktor bei der Völkerverständigung darstellen sollten.

Regionale kulturelle Vielfalt ist ein Ausdruck der reichen gemeinsamen kulturellen Identität der Teilnehmerstaaten. Die Bewahrung und der Schutz dieser Vielfalt trägt zur Schaffung eines demokratischen, friedlichen und vereinten Europas bei.

Unter Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur vollständigen Durchführung der in der Schlußakte von Helsinki und anderen KSZE-Dokumenten enthaltenen Bestimmungen über die kulturelle Dimension, vereinbaren die Teilnehmerstaaten folgendes:

I. KULTUR UND FREIHEIT

1. Die Teilnehmerstaaten betonen, daß die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wesentlich für die volle Entfaltung kultureller Kreativität ist.
2. Der Staat und die Behörden werden sich einer Beeinträchtigung der Freiheit künstlerischen Schaffens enthalten.
3. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, die freie und ungehinderte Entfaltung künstlerischer Kreativität zu fördern und zu schützen. Sie anerkennen die bedeutende Rolle des einzelnen Künstlers in der Gesellschaft und werden die Unverletzlichkeit schöpferischer Tätigkeit achten und schützen.

4. Sie halten es für notwendig, daß die Regierungen ihre zweifache Aufgabe in Einklang bringen, einerseits kulturelle Aktivität zu unterstützen und andererseits diese Freiheit zu gewährleisten.

5. Sie anerkennen ferner, daß es angesichts der Vielfalt kultureller Aktivitäten in den Teilnehmerstaaten viele Möglichkeiten für die Regierungen gibt, effiziente Maßnahmen im Zusammenhang mit Fragen des kulturellen Erbes zu ergreifen.

6. Die Teilnehmerstaaten erinnern an ihre Achtung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und erklären im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Rechts in den Bereichen von Kunst und Kultur folgendes:

6.1 Die Veröffentlichung schriftlicher Werke, die Aufführung und Sendung von Musik, Bühnenstücken und audiovisuellen Werken sowie die Ausstellung von Bildern oder Skulpturen werden keinen Beschränkungen oder Eingriffen durch den Staat unterliegen, ausgenommen jene durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorgegebenen, die voll und ganz internationalen Normen entsprechen.

6.2 Sie bringen ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß im künstlerischen und kulturellen Bereich eine Vielfalt vom Staat unabhängiger Möglichkeiten zur Verbreitung, wie etwa Verlagshäuser, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Kinos, Theater und Galerien, dazu beitragen kann, den Pluralismus und die Freiheit des künstlerischen und kulturellen Ausdrucks zu gewährleisten.

7. Die Teilnehmerstaaten erinnern an ihre Verpflichtungen zur Gewährleistung ungehinderten Zugangs zur Kultur und vereinbaren folgendes:

7.1 Bei gebührender Beachtung der Rechte am geistigen Eigentum hat jedermann oder jede unabhängige Vereinigung das Recht, alle Arten kulturellen Materials, wie Bücher, Veröffentlichungen und audiovisuelle Aufzeichnungen sowie Reproduktionsmittel privat zu besitzen, zu verwenden und zu reproduzieren.

8. Die Teilnehmerstaaten sind entschlossen, die gegenseitige Kenntnis über ihre jeweilige Kultur zu fördern. Sie werden daher in allen Bereichen der Kultur und schöpferischen Arbeit Zusammenarbeit und Austausch fördern.

9. Die Teilnehmerstaaten sind überzeugt, daß regionale und lokale Kulturen, einschließlich jener der nationalen Minderheiten, eine Bereicherung des kulturellen Lebens darstellen.

II. KULTUR UND KULTURELLES ERBE

10. Die Teilnehmerstaaten bringen ihre tiefempfundene Überzeugung zum Ausdruck, daß das kulturelle Erbe eines jeden von ihnen einen unverzichtbaren Teil ihrer Kultur, ihres kollektiven Gedächtnisses und ihrer gemeinsamen Geschichte darstellt, den es zukünftigen Generationen weiterzugeben gilt.

11. Die Teilnehmerstaaten nehmen die in den einschlägigen internationalen Dokumenten des Europarats und der UNESCO enthaltenen Definitionen betreffend das archäologische Gut, das kulturelle und das architektonische Erbe zur Kenntnis.

12. Die vollständige und dauerhafte Dokumentation von Stätten, Strukturen, Kulturlandschaften, Einzelobjekten und kulturellen Einheiten, einschließlich historischer, religiöser und kultureller Baudenkmale in ihrer bestehenden Form, ist im Rahmen des kulturellen Erbes eines der bedeutendsten Vermächtnisse, welches künftigen Generationen hinterlassen werden kann.

13. Die Teilnehmerstaaten würdigen das Erbe jener Kulturen, die aufgrund sprachlicher Barrieren, klimatischer Bedingungen und geographischer Entfernung, zahlenmäßig begrenzter Bevölkerung oder durch historische Entwicklungen und politische Umstände bisher nur wenig zugänglich waren, ebenfalls als wesentliches Element ihres gemeinsamen kulturellen Erbes.

14. Die Teilnehmerstaaten werden bemüht sein, das kulturelle Erbe in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen und mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung zu schützen.

15. Die Teilnehmerstaaten werden bei der Ausarbeitung von Planungsgrundsätzen in den Bereichen Kultur, Umweltschutz, Regionen und Städten der Bewahrung, Betonung und Restaurierung des kulturellen Erbes gebührende Beachtung schenken. Sie halten ferner fest, daß es wichtig ist - wo immer angebracht und möglich -, den Zusammenhang der einzelnen Projekte der Denkmalpflege mit der jeweiligen authentischen städtischen oder ländlichen Umgebung herzustellen.

16. Die Teilnehmerstaaten halten es für wichtig, ihr kulturelles Erbe soweit wie möglich zugänglich zu machen. Dabei werden sie den Bedürfnissen der Behinderten besondere Beachtung schenken.

16.1 Sie werden bemüht sein, das Erbe vor Schäden zu bewahren, die durch eine unsachgemäße Verwaltung und den Zugang durch die Öffentlichkeit verursacht werden könnten.

16.2 Sie werden das Bewußtsein der Öffentlichkeit für den Wert des kulturellen Erbes und die Notwendigkeit dessen Schutzes fördern.

16.3 Sie werden versuchen, wo immer dies möglich ist, Forschern und Wissenschaftlern den Zugang zu den Primärquellen und zu Archivmaterial zu erleichtern.

17. Die Teilnehmerstaaten nehmen die Rolle privater Vereinigungen bei der Förderung des Bewußtseins um das kulturelle Erbe und der Notwendigkeit dessen Schutzes wohlwollend zur Kenntnis.

18. Zusammenschlüsse zwischen verschiedenen Gruppen des privaten und öffentlichen Sektors auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene leisten einen wertvollen Beitrag zur Gewähr einer wirkungsvollen und repräsentativen Erhaltung des kulturellen Erbes. Bewahrung und Verdeutlichung der Wertvorstellungen und des kulturellen Erbes verschiedener Gruppen werden durch die Einbindung dieser Gruppen gefördert, was der Toleranz und der Achtung gegenüber unterschiedlichen Kulturen dienlich und von überragender Bedeutung ist.

19. Die Teilnehmerstaaten anerkennen die Nützlichkeit und die Bedeutung des Austauschs von Informationen über die Erhaltung des kulturellen Erbes und betonen, daß die Verwendung

von Datenbanken auf nationaler und multilateraler Ebene dazu einen nützlichen Beitrag leisten könnte.

III. HAUPTGEBIETE BEI BEWAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT

20. Die Teilnehmerstaaten werden die Aus- und Fortbildung in den verschiedenen Berufs- und Handwerkszweigen der Bewahrung, Restaurierung und Verwaltung des kulturellen Erbes unterstützen. Sie kommen überein, einander über alle bedeutenden Entwicklungen in diesem Bereich zu informieren und zusammenzuarbeiten.

20.1 Die Verbreitung von Kenntnissen und Fertigkeiten, insbesondere ausstorbender, zur Erhaltung des kulturellen Erbes durch Ausbildung, Austausch von Personal, durch Forschung und Fachpublikationen ist notwendig, um eine Kontinuität bei der Erhaltung des kulturellen Erbes zu gewährleisten. Daher bekräftigen die Teilnehmerstaaten ihre Verpflichtung, auf bilateraler und multilateraler Ebene den Austausch von Auszubildenden und Fachleuten zu fördern.

20.2 Die Teilnehmerstaaten sollten die entsprechenden Berufsverbände ersuchen, ein nationales Verzeichnis von Fachhandwerkern im Bereich des Schutzes und der Bewahrung des kulturellen Erbes zu erstellen, um Kontakte zwischen diesen Personen und jenen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, auf nationaler sowie internationaler Ebene zu erleichtern.

21. Die Teilnehmerstaaten werden Daten über Maßnahmen und Programme über ihr kulturelles Erbe austauschen, insbesondere über Methoden, Mittel und Möglichkeiten, die sich aus neuen Technologien ergeben.

22. Die Teilnehmerstaaten werden sich um einen Wissens- und Erfahrungsaustausch bei der Veröffentlichung und der Verbreitung von gedrucktem und audiovisuellem Material bemühen.

22.1 Zur Stärkung des öffentlichen Bewußtseins für die Bewahrung des kulturellen Erbes werden die Teilnehmerstaaten Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie der Presse Informationen zur Unterstützung deren Informationsverbreitung in diesem Bereich zur Verfügung stellen.

23. Sie werden bemüht sein, die Lagerbedingungen von vergänglichem kulturellen Material, wie Papier, Filmen und Tonträgern zu verbessern sowie nationale Programme für die Erhaltung von vergänglichem kulturellem Erbe zu erstellen und gemeinsam Normen für alle Arten von Trägern kultureller Produkte zu vereinbaren, um den Fortbestand solcher kultureller Gegenstände zu sichern.
24. Die Teilnehmerstaaten werden zur Erleichterung des Informationsaustauschs die Verbindungen zwischen Zentren kulturellen Guts und Datenbanken im kulturellen Bereich unterstützen.
25. Zur Erreichung eines besseren Verständnisses für die kulturellen Werte der Länder mit weniger weit verbreiteten Sprachen werden die Teilnehmerstaaten die Verbreitung von Kenntnissen über solche Sprachen sowie das Erlernen dieser Sprachen, insbesondere durch die Übersetzung und Veröffentlichung von Literatur aus diesen Ländern befürworten. Die Durchführung internationaler Ausbildungskurse für Mitarbeiter aus den Bereichen Medien und Kultur, die sich um die Förderung des Verständnisses von weniger weit verbreiteten Sprachen und weniger bekannten Kulturen bemühen, sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden.
26. In Anerkennung des bedeutenden Beitrags von Glaubensgemeinschaften sowie religiösen Institutionen und Organisationen zum kulturellen Erbe werden die Teilnehmerstaaten mit diesen bei der Erhaltung des kulturellen Erbes eng zusammenarbeiten und jenen sakralen Baudenkmalen und Objekten, die nicht mehr von den ursprünglichen Gemeinden benutzt werden oder die sich in Gebieten befinden, in denen diese Gemeinden nicht mehr bestehen, gebührende Aufmerksamkeit zukommen lassen.
27. In Anbetracht der wichtigen Rolle, die regionale kulturelle Aspekte für die Verbindung zwischen Menschen über nationale Grenzen hinweg spielen, werden die Teilnehmerstaaten die regionale Zusammenarbeit auf der Ebene kommunaler und nationaler Behörden sowie nichtstaatlicher Organisationen im Hinblick auf eine Förderung gutnachbarschaftlicher Beziehungen unterstützen.
28. Die Teilnehmerstaaten werden der Stärkung des Erbes der alten Volkskulturen der Vergangenheit, einschließlich einheimischer Kulturen, gebührende Aufmerksamkeit schenken und die zeitgenössische Volkskultur im Rahmen ihrer Gesamtbemühungen um Bewahrung,

Studium, Schutz ihres kulturellen Erbes sowie die Förderung des gegenseitigen Bewußtseins für dieses unterstützen. Die Teilnehmerstaaten halten die Erforschung der verschiedenen Ausdrucksformen vergangener und gegenwärtiger Kulturen - symbolische Handlungen, technische Objekte und das Wissen darüber, Volkskunst, Sprachen - sowie alle Möglichkeiten zu deren besonderer Hervorhebung für notwendig.

29. Die Teilnehmerstaaten werden auch den neueren Beiträgen zum kulturellen Erbe (Kunst des 20. Jahrhunderts, einschließlich Architektur) Aufmerksamkeit schenken.

30. Die Teilnehmerstaaten werden bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit beweglichem Kulturgut, beispielsweise durch den möglichen Beitritt zu einschlägigen internationalen Abkommen, zusammenarbeiten.

31. Die Teilnehmerstaaten werden sich um die Bewahrung und den Schutz der Baudenkmale und Gedenkstätten, einschließlich insbesondere von Vernichtungslagern, sowie der dazugehörigen Archive bemühen, die ihrerseits Zeugnisse der tragischen Ereignissen ihrer gemeinsamen Vergangenheit sind. Solche Maßnahmen sind notwendig, damit diese Ereignisse nicht in Vergessenheit geraten, sie heutigen und zukünftigen Generationen vermittelt werden können und damit sichergestellt wird, daß sie sich nie mehr wiederholen.

32. Die Darstellung sensibler Gedenkstätten kann ein wertvolles Mittel zur Förderung von Toleranz und Verständnis zwischen den Menschen sein und wird die soziale und kulturelle Vielfalt berücksichtigen.

33. Die Teilnehmerstaaten anerkennen, daß bei der Festlegung von Prioritäten für die Erhaltung sowohl der ideelle Wert des kulturellen Erbes als auch dessen relativer Verfallszustand und dessen kulturhistorischer Inhalt berücksichtigt werden müssen. Zu diesem Zweck werden sie, wo angemessen, die Verwendung von Gefährdungskarten, den Austausch von Informationen und die Organisation von Workshops vor Ort fördern, was auch der Einbindung jüngerer Generationen zugute kommt.

34. Die Teilnehmerstaaten sind sich bewußt, daß die Wahrung der ursprünglichen Funktion von Denkmalen und historischen Stätten, welche mit ihrer jeweiligen Geschichte und Kultur verbunden sind - wo immer sich diese auch befinden - einen wesentlichen Bestandteil der im

Rahmen der KSZE zur Bewahrung und zum Schutz des gemeinsamen kulturellen Erbes unternommenen Bemühungen darstellt.

35. Die Teilnehmerstaaten sind der Ansicht, daß es notwendig ist, koordinierte Maßnahmen zum Schutz des gemeinsamen kulturellen Erbes vor schädigenden Umwelteinflüssen zu ergreifen. Zu diesem Zweck werden sie die Einrichtung oder Verbindung von Informationsnetzen zur Sammlung von Daten und die Koordinierung von Forschungsaktivitäten in Betracht ziehen. Sie werden bemüht sein, Grundsatzentscheidungen zu koordinieren und direkte Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen der Luftverschmutzung und anderer schädigender Umwelteinflüsse auf das gemeinsame kulturelle Erbe zu verringern.

36. Zum Schutz kultureller Stätten in städtischen Bereichen werden die Teilnehmerstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf architektonische Einheiten in bedrohten Städten entgegenzuwirken, historische Stadtkerne zu restaurieren, zu bewahren und wiederzubeleben sowie historische Stätten zu bewahren und diese vor Schäden durch anwachsende Touristenströme zu schützen.

37. Die Teilnehmerstaaten halten es für wichtig, besonders in Dörfern und ländlichen Gebieten das kulturelle Gepräge, das aufgrund veränderter wirtschaftlicher Strukturen und der Auswirkungen der Umweltverschmutzung gefährdet ist, zu schützen. Dies gilt vor allem für den Schutz von Wohngebäuden und geschlossenen Gruppen von Bauten unseres täglichen Lebensumfelds.

38. In Anbetracht des Beitrags, den die Naturgeschichte zu unserem Verständnis der heutigen Welt und ihrer zukünftigen Entwicklung leisten kann, werden die Teilnehmerstaaten bemüht sein, die Bewahrung naturgeschichtlicher Stätten und Sammlungen und das Verständnis hierfür zu fördern.

39. Die Teilnehmerstaaten sind sich der Bedeutung der Erhaltung öffentlicher und privater Parks sowie historischer Gärten als Werke von Mensch und Natur bewußt. Diese sind wegen ihrer historischen, botanischen und sozialen Bedeutung, einschließlich ihrer gestalterischen und architektonischen Elemente, von Interesse.

40. Die Teilnehmerstaaten werden um die Bewahrung und den Schutz der auf ihrem Staatsgebiet befindlichen archäologischen Stätten, einschließlich der unter Wasser befindlichen, bemüht sein. Sie werden diesen Aspekt bei Vorhaben der regionalen Entwicklung, welche möglicherweise eine Bedrohung für die bisher noch nicht durch wissenschaftliche Erhebungen erfaßten, ausgegrabenen oder restaurierten Stätten darstellen, berücksichtigen.

41. Sie unterstreichen die Notwendigkeit, die Aktivitäten internationaler Organisationen und Institutionen, wie die des Europarats und der UNESCO, zu koordinieren, um zur vollen Entwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten beizutragen. Eingedenk der Notwendigkeit, unnötige Zweispurigkeit zu vermeiden, werden die Teilnehmerstaaten innerhalb der einschlägigen internationalen Organisationen, denen sie angehören, eng zusammenarbeiten.

* * *

42. Die Teilnehmerstaaten begrüßen den positiven Beitrag, der von Vertretern der UNESCO und des Europarats zur Arbeit des Krakauer Symposiums über das kulturelle Erbe geleistet wurde. Sie stellen fest, daß die Arbeit und die Aktivitäten der UNESCO auch weiterhin bei der Behandlung kultureller Fragen im Rahmen der KSZE von Belang sein werden. Sie anerkennen ferner den reichen Erfahrungsschatz und das umfassende Fachwissen des Europarats in kulturellen Fragen, insbesondere beim Schutz des europäischen kulturellen Erbes, und vereinbaren, geeignete Möglichkeiten zu erwägen, wie die Teilnehmerstaaten den Europarat im Rahmen der Arbeit der KSZE in diesem Bereich heranziehen könnten.

43. In den beiden Arbeitsgruppen berichteten zahlreiche Fachleute aus den Teilnehmerstaaten über Erfahrungen aus ihren Ländern und unterbreiteten ihre Vorstellungen über Bereiche der Zusammenarbeit auf den Gebieten des Kulturaustauschs und der Bewahrung des kulturellen Erbes. Sie berichteten insbesondere über jene Aspekte, die jeder der beiden Arbeitsgruppen im Mandat zugewiesen worden waren. Diese Beiträge, von denen Kopien beim KSZE-Sekretariat hinterlegt werden, trugen wesentlich zum Erfolg des Symposiums bei. Die Teilnehmerstaaten bekundeten ihre Absicht, diese Initiativen in den geeigneten internationalen Gremien weiter zu verfolgen.

44. Die Vertreter der Teilnehmerstaaten bekunden gegenüber dem Volk und der Regierung von Polen ihren tiefempfundenen Dank für die ausgezeichnete Organisation des Symposiums sowie für die herzliche Gastfreundschaft, die den Teilnehmern während ihres Aufenthalts erwiesen wurde.

Krakau, 6. Juni 1991